Satzung

der

Postsportgemeinschaft Kaiserslautern e.V.

Name, Sitz und Zweck § 1

- (1) Der am 12.04.1957 gegründete Verein führt den Namen "Postsportgemeinschaft Kaiserslautern" (Post SG). Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger der früheren "Postsportgemeinschaft Kaiserslautern e. V.".
- (6) Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen.
- (7) Die Vereinsfarben sind grundsätzlich gelb-schwarz.

Geschäftsjahr § 2

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sportbetrieb § 3

- (1) Sportliche Übungen werden regelmäßig und methodisch geordnet innerhalb der Sportabteilungen durchgeführt. Abteilungen für einzelne Sportarten werden gebildet, wenn eine entsprechende Beteiligung gesichert erscheint. Der Verein stellt die notwendigen Geräte, Räumlichkeiten und Plätze im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Aufsicht über die Durchführung der sportlichen Übungen obliegt den Abteilungsleitern, die von den Angehörigen ihrer Abteilung unmittelbar gewählt werden und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen. Sie sind für den Sportbetrieb ihrer Abteilungen verantwortlich. Die Abteilungsleiter können zum Zwecke einer sachgemäßen, sportlichen Ausbildung und Förderung der Mitglieder durch erfahrene Personen (Übungsleiter usw.) unterstützt werden.

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Alle Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und weder bei ihrem Ausscheiden (§ 7) noch bei einer Auflösung (§ 27) vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen aus Anlass der Erfüllung von Vereinsausgaben können ersetzt werden.

Mitglieder

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein umfasst:
- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Vereinsrechte, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft § 6

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag genehmigt hat. Der Beginn der Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Mitgliederausschuss (§ 20) mit Stimmenmehrheit.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod
- a) durch Austritt oder
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist spätestens vier Wochen vor Quartalsende, unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises, an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Quartalsende.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen
- a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
- b) wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- c) wegen Nichtentrichtung von 6 aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Gegen die Ausschlusserklärung kann innerhalb 2 Wochen, gerechnet vom Beginn des Werktages, der auf den Tag der Zustellung folgt, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der auf den Einspruch erfolgende Entscheid (§ 8) ist endgültig und wird mit Ablauf des Tages der Zustellung wirksam.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.
- (6) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 8

(1) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Mitgliederausschuss (§ 20) mit Stimmenmehrheit.

Rechte der Mitglieder § 9

- Markette Leader III and I there are the Control
- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den festgelegten Übungsstunden teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Geräte, Räumlichkeiten oder Plätze während der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder können an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Wählbar zu den Vereinsämtern sind alle Mitglieder, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Pflichten der Mitglieder § 10

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen sind an die Weisungen der zuständigen Abteilungsleiter gebunden. Sie sollen an den festgelegten Übungsstunden teilnehmen.

Mitgliedsbeitrag § 11

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich durch Einzugsverfahren vierteljährlich im voraus zu entrichten. Bei Rechnungsstellung werden Verwaltungsgebühren fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung, in Ausnahmefällen von einer ordentlichen Mitgliederversammlung, festgesetzt.

Mitgliederversammlungen § 12

- (1) Mitgliederversammlungen sind:
- a) die Jahreshauptversammlung und
- b) die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen sind.
- (3) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind zu beurkunden. Der Schriftführer und ein weiteres Mitglied des Vorstandes übernehmen durch ihre Unterschrift die Verantwortung für das Protokoll.

§ 13

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird jeweils im April/Mai durchgeführt. Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses (§ 21) nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b) Entlastung des Schatzmeisters nach Entgegennahme des Kassenberichts (§ 23 Abs. 1)
- c) Neuwahl des Vorstandes (§ 18), der Kassenprüfer (§ 24) und des Mitgliederausschusses (§ 20) in Jahren mit gerader Jahreszahl.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Satzungsänderungen

- (3) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse unter Abs. 2 Nr. e (Mitgliederbeiträge) und f (Satzungsänderungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Ziele haben, sind unzulässig.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 14

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Einem begründeten schriftlichen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand stattgeben, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben ist.
- (2) Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) §13 Abs.5 gilt für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Mitgliederausschusses § 15

- (1) Der Vorstand (§ 18), die Kassenprüfer (§ 24) und der Mitgliederausschuss (§ 20) sind von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand einnehmen. In diesem Sinne zählt auch der Mitgliederausschuss zum Gesamtvorstand.

Durchführung der Wahl § 16

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht von der Jahreshauptversammlung unmittelbar gewählt.
- (2) Wahlvorschläge sind mündlich oder schriftlich vor Beginn der Wahl einzubringen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handerheben. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

Wahlanfechtung § 17

(1) Die Wahl (§ 15 Abs. 1) kann angefochten werden, wenn ihre Durchführung gegen diese Satzung verstößt. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen, von mindestens 3 Mitgliedern zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen - vom Wahltag an gerechnet - an den Vorstand zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Mitgliederausschuss durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstand § 18

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vereinsjugendwart, dem Pressewart und 2 Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Abschluss des Wahlvorganges (§ 15).

Die Jahreshauptversammlung kann einen Präsidenten des Vereins wählen. Dieser ist beratendes Mitglied des Vorstands. Ansonsten nimmt er im Auftrag des Vorstandes Sonderaufgaben, vor allem repräsentativer Art wahr. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

§ 19

- (1) Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (3) Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden und sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Mitglieder des Vereins mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

Mitgliederausschuss § 20

- (1) Der Mitgliederausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Stellvertretern. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
- a) Wahlanfechtungen (§ 17)
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus dem Verein. (§ 8),
- c) Auslegung der Satzung.

Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Fehlt ein Mitgliederausschuss, so kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

Sportausschuss § 21

- (1) Der Sportausschuss hat den Sportbetrieb der Abteilungen zu koordinieren. Er wird gebildet, wenn mehr als 2 Abteilungen bestehen.
- (2) Der Sportausschuss setzt sich aus dem Sportwart als dem Vorsitzenden und den einzelnen Abteilungsleitern zusammen.
- (3) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sportwart. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Kassenwesen § 22

- (1) Der Schatzmeister ist für die Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Kassenbüchern so nachzuweisen und zu belegen, dass sich der Stand der Kasse leicht feststellen lässt.

§ 23

- (1) Der Schatzmeister hat am Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, die Ausgaben und Einnahmen des Vereins ausweist.
- (2) Unbeschadet der Aufgaben der Kassenprüfer (§ 24) hat der Vorstand das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen.
- (3) Weitere Bestimmungen über das Kassenwesen werden durch den Vorstand geschäftsordnungsmäßig beschlossen.

(1) Die Kassengeschäfte werden durch 2 Kassenprüfer mindestens einmal während des Geschäftsjahres unvermutet geprüft. Die Prüfung ist in den Kassenbüchern ersichtlich zu machen. Außerdem ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis festzustellen. Alle Prüfungen sind von den Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Schlussbestimmungen § 25

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 26

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Verluste oder Beschädigungen.

§ 27

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 3 Wochen vor Beginn der Versammlung durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder auf der Weiterführung des Vereins bestehen.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Betreuungswerk Post Postbank Telekom. Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oben genanntes Betreuungswerk Post Postbank Telekom nicht mehr bestehen so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Mai 2016